

Entwurf vom September 2014

Außenbereichssatzung „Leipziger Landstraße“

Aufgrund des § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) (= Gesetz zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen, **ab 01.08.14 in Kraft**) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.03 (SächsGVBl. S.55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S 234 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Eilenburg am mit Beschluss Nr. folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Für einen bebauten Bereich im Außenbereich, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, wird bestimmt, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Absatzes 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Bestimmung erstreckt sich auch auf Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 2 Geltungsbereich

In den räumlichen Geltungsbereich werden die Grundstücke Flurstücke 29/5, 34/1 und 35/5 komplett und die Flurstücke 26 und 27 der Flur 9 teilweise einbezogen. Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung (Anlage) dargestellt.

§ 3 Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben

Die planungsrechtliche Zulässigkeit der baulichen Vorhaben beruht auf der Grundlage des § 35 Absatz 6 i. V. m. Absatz 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eilenburg, den

Wacker
Oberbürgermeister

Siegel